

Wurfzettel Nr. 243

Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Ortspolizeiliche Vorschrift

Auf Grund § 1 Abs. 2 der VO. über die Polizeistunde vom 26. 6. 1930 (GVBl. S. 197) wird mit sofortiger Wirksamkeit als Übergangsregelung der Beginn der Polizeistunde für den ganzen Stadtbezirk auf 23 Uhr festgelegt. Nach diesem Zeitpunkt dürfen Gäste in einer Schankwirtschaft, den Schankräumen einer Gastwirtschaft, in einer Speisewirtschaft oder an einem öffentlichen Vergnügungsamt nicht verweilen.

Würzburg, den 6. April 1946

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg
G. Pinkenburg

2. Gaseinschränkung

Zur Inbetriebnahme der Gaskühlschränke stellt das Gaswerk für jeden Gaskühlschrankbesitzer pro Monat 50 cbm zur Verfügung. Der bisher zustehende Höchstverbrauch erhöht sich also bei Inbetriebnahme des Gaskühlschränkes um 50 cbm. Die Verrechnung des Mehrverbrauches erfolgt nach dem Gewerbetarif.

Die Gaskühlschrankbesitzer werden gebeten, dem Gaswerk die Inbetriebnahme des Gaskühlschränkes anzugeben. Diese Mitteilung muß enthalten: Name und Anschrift des Gaskühlschrankbesitzers, sowie Anschaffungsjahr und Angaben über die Kühlshrankgröße.

3. Die ab 4. April 1946 gültige Anordnung des Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstelle über Erzeugerhöchstpreise für Obst und Gemüse können von den einschlägigen Betrieben sofort durch die Städte Preisbehörde zum Preis von RM 0,20 bezogen werden.

4. Für das „Ehrenbuch der Stadt Würzburg haben gespendet:

Landkreis Ebern (1. 4. 46) RM 117.—
Gemeinde Gambach (2. 4. 46) RM 478.—
Gemeinde Hösbach (16. 3. 46) RM 316.—

5. Die Versorgung mit Bereifungen macht z. Zt. noch erhebliche Schwierigkeiten, da Fahrraddecken in Bayern überhaupt noch nicht, Fahrradschläuche nur in beschränktem Umfang hergestellt werden. Im übrigen sind die Herstellungsmöglichkeiten der Fabriken sehr eingeengt, da Buna, der Rohstoff für die Erzeugung der Reifen, in der amerikanischen Zone nicht hergestellt werden kann. Seitens des Bayer. Landeswirtschaftsamtes wird alles getan, um die auf diesem Gebiet z. Zt. untragbare Lage erträglicher zu gestalten.

Anordnung Nr. 1/46 des Bayerischen Landeswirtschaftsamtes Landesstelle für Kautschuk und Asbest

Regelung der Lieferung und des Bezuges von Decken und Schläuchen für Fahrräder.

Auf Grund der Weisungen des Hauptquartiers der Regionalen Militär-Regierung in Bayern vom 14. August 1945 über Bayerische Wirtschaftskontrollstellen, in Verbindung mit der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft über die Einrichtung der Bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 25. Oktober 1945, in Verbindung mit dem Erlaß Nr. 2/464 des Bayr. Landeswirtschaftsamtes vom 14. Dezember 1945, hat die Verteilung aller Erzeugnisse aus Kautschuk und Asbest durch die Landesstelle für Kautschuk und Asbest zu erfolgen.

Gemäß vorstehenden Bestimmungen wird hierdurch mit Genehmigung der Regionalen Militär-Regierung für Bayern und mit Zustimmung des Bayerischen Landeswirtschaftsamtes angeordnet, daß über Fahrraddecken und -Schläuche (einschl. der Abmessung 26 mal 2,25, „Bereifungen“ genannt) ab sofort ausschließlich unter nachstehenden Bedingungen verfügt werden darf:

I. Bezugs- und Lieferbedingungen.

1. Verbraucher:

- a) Erstausrüster von Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen, für deren Komplettierung Bereifungen im Sinne dieser Anordnung benötigt werden, dürfen diese nur gegen Scheckreihungen ausstellen und beziehen.
- b) Schecks werden getrennt für Decken und Schläuche ausgestellt und lauten auf einen oder mehrere Stücke. Die Erteilung der Schecks erfolgt durch die Landesstelle für Kautschuk und Asbest.
- c) Privatverbraucher dürfen Bereifungen nur gegen Bezugsschein beziehen. Bezugsscheine werden getrennt für Decken und Schläuche ausgestellt und lauten jeweils auf ein Stück. Sie werden von dem für den Antragsteller zuständigen Wirtschaftsamt erteilt.
- d) Großverbraucher (Kontingensträger bei der Landesstelle für Kautschuk und Asbest, z. B. Bahn und Post) dürfen Bereifungen nur gegen Dienstbestellschein beziehen. Dienstbestellscheine werden getrennt für Decken und Schläuche ausgestellt und laufen jeweils auf ein Stück. Sie werden von der Landesstelle für Kautschuk und Asbest erteilt.
- e) Dienstbestellscheine werden nur für Dienstfahrzeuge ausgegeben, d. h. für solche, die im Eigentum des Kontingensträgers stehen oder über die er das Verfügungsrighat.

2. Wiederverkäufer:

Handelsfirmen aller Stufen dürfen Bereifungen nur gegen Schecks, Bezugsscheine oder Dienstbestellscheine beziehen oder liefern. Die ihnen von den Kunden (Verbrauchern oder Handelsfirmen) übergebenen ordnungsgemäßen Bezugssunterlagen sind die Grundlage ihrer Bezugsscheine und müssen vor Empfang der Ware an den Vorlieferanten ausgehändiggt werden.

3. Hersteller:

Hersteller dürfen Bereifungen nur gegen Abgabe von Schecks, Bezugsscheinen oder Dienstbestellscheinen liefern. Die empfangenen Bezugsberechtigungen sind von den Fabriken aufzubewahren und zur Verfügung der Landesstelle für Kautschuk und Asbest zu halten.

II. Lagerbildung des Handels.

Eine Genehmigung zur Bildung von Lägern kann den Handelsfirmen bis auf weiteres nicht eingeräumt werden.

III. Örtlicher Geltungsbereich..

Die vorstehenden Bestimmungen regeln nur den Warenverkehr innerhalb des Landes Bayern. Die Lieferfirmen dürfen nur solche Bezugsscheine beliefern, die von bayerischen Wirtschaftsämtern ausgestellt worden sind.

Alle Lieferungen an Kunden außerhalb Bayerns bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Landesstelle für Kautschuk und Asbest.

IV. Zeitlicher Geltungsbereich.

Die vorstehende Regelung tritt ab sofort in Kraft. Mit 28. März 1946 verfallen alle vorher ausgestellten Bezugsscheine, gleichgültig, von welcher Stelle sie ausgestellt wurden und ob es sich um Bezugsscheine für Verbraucher oder Handelsfirmen handelt.

Vom gleichen Zeitpunkt ab gelten für die Lieferung und den Bezug von Bereifungen ausschließlich die Bestimmungen der vorstehenden Regelung. Es dürfen nur noch Bezugsscheine beliefert werden, die nach dem 28. März 1946 erteilt worden sind.

V. Strafbestimmungen.

Alle Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Regelung unterliegen, unbeschadet weitergehender Strafvorschriften, den Strafbestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr.

Auf diese neuen Bezugsscheine darf keine Fahrradbereifung aus dem am 29. März 1946 gemeldeten Bestand abgegeben werden. Diese gemeldeten Bestände dürfen nur auf Bezugsscheine der alten Art mit dem Ausstellungsdatum nach dem 28. März 1946 und wenn der Bezugsschein namentlich auf den Händler ausgestellt ist, abgegeben werden.

6. Die Wahlen für den Stadtkreis Würzburg sind für den 26. Mai festgesetzt worden. Hinsichtlich der Wahlberechtigung bestimmt die Gemeindeordnung folgendes:

Art. 4:

„Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist die deutsche Staatsbürgerschaft. Nur für die Wahlzwecke und ohne Präjudiz für weitere Entschlüsse oder Entscheidungen bezüglich der deutschen Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit soll bei Personen, die jetzt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, angenommen werden, daß sie diesen Erfordernissen entsprechen. Personen, die zu irgend einer Zeit vor September 1939 deutsche Staatsangehörige waren und die keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, werden für die Zwecke des Wählens als deutsche Staatsangehörige betrachtet werden, ungeachtet irgendwelcher entgegenstehender Nazigesetze oder Verfügungen.“

Diese Wahlberechtigten müssen am Tage der Wahl

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens ein Jahr ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Eine Unterbrechung des Aufenthalts ist nicht gegeben, wenn eine Person während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgt wurde und deshalb ihre ständige Aufenthaltsgemeinde verlassen mußte, aber vor dem Wahltag dorthin wieder zurückgekehrt ist. Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund der Kriegsereignisse (Einziehung zum Heeresdienst oder Evakuierung) oder auf dientlichen Gründen vorübergehend von der Gemeinde abwesend waren.

Art. 5:

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrüchen unter Pflegschaft steht.
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, es sei denn, daß sie ihm bis zur Anlegung der Wählerlisten wieder verliehen worden sind.

Zur Feststellung des politischen Wahlrechts sind von jeder über 21 Jahre alten Person, die die Voraussetzungen der obigen Artikel erfüllt, Fragebogen auszufüllen. Diese sind am 15. und 16. April in der für jeden Einwohner der Stadt zuständigen Bezirksausgabestelle abzuholen. Am 23. April müssen die ausgefüllten Bogen an der gleichen Stelle wieder abgegeben werden. Persönliche Abholung bzw. Rückgabe ist nicht erforderlich, jedoch muß die abholende Person die Namen der in Frage kommenden Personen genau angeben können. Die Bezirksausgabestellen werden am 15. April 1946 zu diesem Zwecke offen gehalten.

Die Abgabe des ausgefüllten Fragebogens bildet die Voraussetzung der Aufnahme in die Wahlkartei. Wer nicht in der Wahlkartei aufgenommen ist, kann nicht wählen. Nach dem 24. April findet eine Annahme der Fragebogen nicht mehr statt.

Für die Ausfüllung des Fragebogens gelten folgende ministerielle Richtlinien:

1. Fördernde Mitglieder der SS haben Eintrittsdatum sowie Höhe des Beitrags unter Ziff. 9 (Bemerkungen) anzugeben.
2. Amtsträger ist jede Person mit Anordnungs- oder „Hoheits“-Recht in einer der angegebenen Organisationen, auch die kleinste Charge genügt, jedoch nicht eine Hilfestellung wie Blockhelfer. Unter „Amtsträger“ fallen auch beamtete Jungvolk-Führer.
3. Führer und Unterführer sind alle mit einem Führungsauftrag beauftragten Personen — auch der kleinsten Einheit wie z. B. Rottenführer.

NB. Die Wahlfragebögen haben mit den Entnazifizierungsfragebögen nichts zu tun.

7. Ablieferung von Enteneiern

Nach einer Anordnung des Eierwirtschaftsverbandes Bayern sind f. d. Wirtschaftsjahr 1945/46 für jede gehaltene Ente 40 Eier abzuliefern.

Bei der Berechnung des Ablieferungssolls wird die Legeleistung der Enten (ebenso wie bisher die der Zwerghühner) vorweg auf den Selbstversorgungsanspruch angerechnet. Dieser Anspruch ist also zunächst aus dem Anfall an Enten- und Zwerghühnereiern zu befriedigen.

Die Geflügelhalter, die über ihren Eigenbedarf hinaus Enten halten, werden hiermit aufgefordert, ihren Eierablieferungsbescheid zur Berichtigung des Ablieferungssolls bis spätestens 20. April dem Ernährungsamt, Zellerstr. 40, Zimmer 95, vorzulegen.

8. Vorbestellung von Zucker

I. In der 88. Zuteilungsperiode werden an Erwachsene, Jugendliche und Kinder auf den Kopf 125 g Zucker abgegeben. Zur Feststellung des anfallenden Bedarfes wird eine Vorbestellung durchgeführt.

1. Die Verbraucher (Erw., Jgd., Kind) haben in der Zeit vom 15.—20. 4. 46 die Abschnitte der 87. Lebensmittelkarte, mit der Bezeichnung: E 87 B, Jgd 87 B, K 87 B, SV 1 87 B, SV 3 87 B, SV 3a 87 B, SV 2 87 B, SV 4 87 B, SV 4a 87 B, SV Jgd 87 B, SV K 87 B, bei dem Letztverteiler abzugeben, bei dem der Zucker bezogen werden soll.
2. Die Gemeinschaftsverpfleger erhalten vom Ernährungsamt B in der gleichen Zeit rote Bezugscheine B zum Bezug des Zuckers. Die Zweitschrift ist bis zum 20. 4. 46 an den Letztverteiler zu übergeben, bei dem der Zucker bezogen werden soll. Die Erstschrift ist aufzubewahren und erst mit Bezug des Zuckers dem Letztverteiler auszuhändigen.
3. Die Verbraucher werden darauf hingewiesen, daß die Abgabe des Zuckers nur durch die Geschäfte erfolgen darf, bei denen die Vorbestellung abgegeben ist. Ein Wechsel des Geschäfts zwischen Vorbestellung und Abgabe ist nicht möglich. Die Lebensmittelkarte 87 ist sorgfältig aufzubewahren, weil die Abgabe des Zuckers nur gegen Vorlage des Bestellungsnachweises erfolgen kann. Ersatz für zu Verlust gegangene Abschnitte kann nicht gewährt werden.

II. Die Letztverteiler trennen die Bestellungsabschnitte ab und versehen den Stammabschnitt der Lebensmittelkarte 87 mit ihrem Firmenstempel und dem Zeichen „Z“. Die abgetrennten Abschnitte sind vom Letztverteiler aufgeklebt in der Zeit vom 23. 4. — 26. 4. 46 im Markenrücklauf abzurechnen, sie erhalten Bezugscheine, die sofort an den Großverteiler weiterzugeben sind. Letztverteiler, welche die Abrechnungsfrist nicht einhalten, können nicht mit Zucker beliefert werden.

9. Selbstversorger-Brotgetreide

Da die Brotration für Normalverbraucher gekürzt wurde, wurden auch die Brotsätze der Selbstversorger mit Brotgetreide ab 87. Periode neu festgesetzt und zwar:

1. Der Zuteilungssatz beträgt für Person und Periode bis auf weiteres 9 kg Brotgetreide. Die Müller werden angewiesen bei der Zermahlung sich nach diesen neuen Sätzen zu richten.
2. Die Rationssätze der Selbstversorger-Brotkarte beträgt 10,8 kg Brot.

Würzburg, den 11. April 1946

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg

G. Pinkenburg

OL